

TE Vwgh Beschluss 2009/4/27 AW 2009/09/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2009

Index

E1T;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

59/04 EU - EWR;

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

12003T/TXT Beitrittsvertrag Europäische Union;

AuslBG §18 Abs12;

VwGG §30 Abs2;

1. AuslBG § 18 heute
2. AuslBG § 18 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 18 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 18 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
7. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
8. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
9. AuslBG § 18 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
10. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
11. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
12. AuslBG § 18 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
13. AuslBG § 18 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
14. AuslBG § 18 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 18 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994
16. AuslBG § 18 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
17. AuslBG § 18 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der M Kft., vertreten durch Mag. U, Rechtsanwalt, der gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle Arbeitsmarktservice Salzburg vom 16. Februar 2009, Zl. LGS/SBG/4/08/2009, betreffend Entsendebestätigungen, erhobenen und zur hg. Zl. 2009/09/0023 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird dem Antrag stattgegeben.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug gemäß § 66 Abs. 4 AVG ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Entsendung von vier namentlich genannten ungarischen Arbeitnehmern durch das beschwerdeführende Unternehmen, welches über keinen Betriebssitz im Inland verfügt, im Wesentlichen mit der Begründung untersagt, es handle sich bei den vorgesehenen Fleischzerlegungsarbeiten infolge gänzlicher Kongruenz der Unternehmensgegenstände des entsendenden und des Empfängerunternehmens nicht um die Erfüllung eines Werkvertrages, sondern um Arbeitskräfteüberlassung, welche von der Bestimmung des § 18 Abs. 12 AuslBG nicht erfasst sei. Mit dem im Instanzenzug gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Entsendung von vier namentlich genannten ungarischen Arbeitnehmern durch das beschwerdeführende Unternehmen, welches über keinen Betriebssitz im Inland verfügt, im Wesentlichen mit der Begründung untersagt, es handle sich bei den vorgesehenen Fleischzerlegungsarbeiten infolge gänzlicher Kongruenz der Unternehmensgegenstände des entsendenden und des Empfängerunternehmens nicht um die Erfüllung eines Werkvertrages, sondern um Arbeitskräfteüberlassung, welche von der Bestimmung des Paragraph 18, Absatz 12, AuslBG nicht erfasst sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der Antrag verbunden ist, ihr die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die belangte Behörde sprach sich gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Das antragstellende Unternehmen macht geltend, zwingende öffentliche Interessen stünden der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen, andererseits entstünde mit der Einstellung ihrer Tätigkeiten (in Österreich) für sie ein enormer wirtschaftlicher Schaden, nicht nur im Hinblick auf den Verdienstentgang aus den mit der Werkbestellerin abgeschlossenen Werkverträgen, sondern auch im Hinblick auf zu erwartende Schadenersatzansprüche der Werkbestellerin gegen das antragstellende Unternehmen, das überdies die frustrierten Aufwendungen in Gestalt der für jeden Ausländer zu entrichtenden Gebühr zu tragen gehabt habe.

Damit hat die beschwerdeführende Partei einen ihr drohenden unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG ausreichend konkret dargetan. Damit hat die beschwerdeführende Partei einen ihr drohenden unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des Paragraph 30, Absatz 2, VwGG ausreichend konkret dargetan.

Die von der belangten Behörde ins Treffen geführten öffentlichen Interessen an der Einhaltung der Bestimmung des § 18 Abs. 12 AuslBG und der zwischen der Europäischen Union und Österreich in Hinblick auf die neuen Beitrittsländer ausgehandelten Übergangsregelungen erscheinen aber nicht als derart "zwingend", dass sie der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstünden. Das Europa-Abkommen u.a. mit Ungarn bezweckt zwar die grundsätzliche Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten, auf Grund des u.a. von Österreich

erklärten Vorbehaltes sind aber nationale Einschränkungen gestattet, die jedoch bestimmt bezeichnete Wirtschaftssektoren betreffen und zur Hintanhaltung drohender schwerwiegender Störungen des innerstaatlichen Arbeitsmarktes dienen (vgl. Art. 24 des Anhangs XIV des Beitrittsvertrages der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn). Es kann aber nicht gesagt werden, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unmittelbare negative Auswirkungen auf den geschützten österreichischen Arbeitsmarkt hätte. Die von der belangten Behörde ins Treffen geführten öffentlichen Interessen an der Einhaltung der Bestimmung des Paragraph 18, Absatz 12, AuslBG und der zwischen der Europäischen Union und Österreich in Hinblick auf die neuen Beitrittsländer ausgehandelten Übergangsregelungen erscheinen aber nicht als derart "zwingend", dass sie der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstünden. Das Europa-Abkommen u.a. mit Ungarn bezweckt zwar die grundsätzliche Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten, auf Grund des u.a. von Österreich erklärten Vorbehaltes sind aber nationale Einschränkungen gestattet, die jedoch bestimmt bezeichnete Wirtschaftssektoren betreffen und zur Hintanhaltung drohender schwerwiegender Störungen des innerstaatlichen Arbeitsmarktes dienen (vergleiche, Artikel 24, des Anhangs römisch vierzehn des Beitrittsvertrages der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn). Es kann aber nicht gesagt werden, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unmittelbare negative Auswirkungen auf den geschützten österreichischen Arbeitsmarkt hätte.

Auch scheint die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens allein nicht geeignet, den von dem antragstellenden Unternehmen dargelegten drohenden wirtschaftlichen Nachteil aufzuwiegen.

Wien, am 27. April 2009

Schlagworte

Interessenabwägung Zwingende öffentliche Interessen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:AW2009090023.A00

Im RIS seit

07.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at